

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT MIGROS AARE

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Migros Aare besteht mit Sitz in Moosseedorf (Post Schönbühl) auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR). **Firma, Sitz**

Art. 2

- 1 Die Genossenschaft bezweckt, **Zweck**
- a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
 - b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden - auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte - zu vertreten.
- 2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3

- 1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem; **Richtlinien**
- a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
 - b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
 - c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung, sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
 - d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.
- 2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.
- 3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4

- 1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder Indirekt erforderlichen Handlungen vor. **Mittel**
- 2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschafts-

gebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

- 1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht Inbegriffen. **Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke**
- 2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6

- 1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst den Kanton Bern (ohne Teilgebiete des Berner Juras), Aargau und Solothurn und die angrenzenden Gebiete, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können. **Wirtschaftsgebiet**
- 2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7

- 1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschaftsbundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt. **Mitgliedschaft beim MGB**
- 2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.
- 3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.
- 4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genosschaftskapital, Haftung

Art. 8

- 1 Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilsschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossen- **Anteilscheine**

- 2 schaft nicht abgegeben.
Als Anteilscheine der Genossenschaft werden auch noch nicht umgetauschte Anteilscheine der früheren Genossenschaften Migros Aargau/Solothurn und Bern anerkannt.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. **Haftung**

III. Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 11

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen. **Wohnsitz**

Art. 12

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden. **Aufnahme**

Art. 13

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden. **Austritt**

Art. 14

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen. **Umteilung**

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode. **Tod**

Art. 16

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Ausschliessung

Art. 17

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Streichung der Mitgliedschaft

Art. 18

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Art. 19

- 1 Ausscheidende Mitglieder oder Ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.
- 2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.
- 3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.
- 4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Ansprüche ausscheidenden Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

Art. 20

- 1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
- 2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.
- 3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

Mitgliederregister

IV. Organisation

Art. 21

Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- B) der Genossenschaftsrat;
- C) die Verwaltung;
- D) die Geschäftsleitung;

Organe

E) die Revisionsstelle.

Art. 22

- 1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. **Amtsdauer**
- 2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind. **Altersgrenze**

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus. **Stimmabgabe**

Art. 25

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren. **Beginn des Stimmrechts**

Art. 26

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig. **Stellvertretung**

Art. 27

- 1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse: **Befugnisse**
- a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
 - b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
 - d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
 - e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
 - f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-

Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28

- 1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden. **Gegenstand der Urabstimmung**
- 2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).
- 3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.
- 4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29

- 1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative). **Initiative**
- 2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.
- 3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwertung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
- 4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30

- 1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag). **Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen**
- 2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.
- 3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht. unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.
- 4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

**Stimmrecht bei
Urabstimmungen**

Art. 32

- 1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
- 3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
- 4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

**Beschlussfassung durch
Urabstimmung**

Art. 33

- 1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.
- 2 Kumulation ist nicht zulässig.
- 3 Die Genossenschaft bildet einen einzigen Wahlkreis. Für die Wahl des Genossenschaftsrates allerdings umfassen der Wahlkreis I die in den Kantonen Aargau und Luzern, der Wahlkreis II die im Kanton Solothurn und der Wahlkreis III die im Kanton Bern ansässigen Mitglieder.

**Stimmrecht bei
Wahlen**

Art. 34

- 1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.
- 2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.
- 3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Wählbarkeit

Art. 35

- 1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die

Wahlvorschläge der

- durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen. **Mitglieder**
- 2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
- a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
 - b) sie mindestens vom fünfzigsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;
 - c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;
 - d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.
- 3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.
- 4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- 5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.
- 6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

- 1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschließen. **Wahlvorschläge der Organe**
- 2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder der Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innere sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist. **Ausfall eines Wahlkandidaten**

Art. 38

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen. **Stille Wahlen**

Art. 39

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl). **Wahlergebnis**

Art. 40

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung). **Validierung**

Art. 41

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet. **Wahlreglement**

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 60 nach Art 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden. Die Mandate werden von der Verwaltung im Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Wahlkreise verteilt. **Zusammensetzung**

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innere Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar, die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Art. 43

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig: **Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung**

- a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
- b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
- c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten, wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
- d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
- e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

- Art. 44**
- 1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständige Befugnisse: **Selbständige Befugnisse**
- a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
 - b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
 - c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen,
 - d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
 - e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
 - f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
 - g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
 - h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
 - i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
 - k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
 - l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.
- 2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
- 3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.
- Art. 45**
- 1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere **Beratungs- und Kontrolltätigkeit**
- a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
 - b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
 - c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
 - d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
 - e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
 - f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

- 2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

- 1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein. **Konstituierung**
- 2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

- 1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros. **Präsidium**
- 2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.
- 3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

- 1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor. **Büro**
- 2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.
- 3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

- 1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung. **Einberufung**
- 2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
- 3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausser-ordentlichen Sitzung einberufen wird .
- 4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen.

- Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
- 5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Stimmrecht

Art. 51

- 1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.
- 3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Beschlussfassung

Art. 52

- 1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
- 2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.
- 3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Rekurs an die Urabstimmung

Art. 53

- 1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalaufgabe des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.
- 2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Publikationen

Art. 54

- 1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.
- 2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.
- 3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.
- 4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

Kommissionen

C. Verwaltung

Art. 55

- 1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR. **Zusammen-**
- 2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben. **setzung**
- 3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innere Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
- 4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros - Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

- 1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. **Aufgaben und**
- 2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse. **Befugnisse**
- 3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
- 4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

- 1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse. **Kompetenz-**
- 2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten: **delegation**
 - a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
 - b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;
 - c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Ge-

- schäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;
- d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
 - e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
 - f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
 - g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
 - h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
 - i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
 - k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
 - l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
 - m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
 - n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
 - o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
 - p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
 - q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
 - r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
 - s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58

- 1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
- 2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

**Präsidium,
Konstituierung**

Art. 59

- 1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Einberufung Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.
- 2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

Einberufung

- 3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, der Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
- 5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
- 6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

- 1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. **Beschlussfassung**
- 2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder-, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
- 3 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.
- 4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. g, 1, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

- 1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung. **Zusammensetzung**
- 2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

- 1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich. **Aufgaben und Befugnisse**
- 2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen. **Anforderungen**

Art. 64

- 1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse. **Aufgaben und Befugnisse**
- 2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innere zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch eine des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.
- 3 Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art, 38 und Art, 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. **Geschäftsjahr**

Art. 66

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar. **Verwendung des Reinertrages**

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67

- 1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht. **Bekanntmachungen**
- 2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.
- 3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung „Migros-Magazin“. Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich. **Offizielles Organ**

VII. Auflösung

Art. 69

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst. **Auflösungsgründe**

Art. 70

- 1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. **Liquidation**
- 2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs. 1 genannten Ansprüche.
- 3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 2. 5.1941, mit Änderungen durch Beschlüsse der Urabstimmungen vom 25. 6. 1949 (Art. 7,9,1 1), vom 26. 3. 1956 und 17. 6. 1957 (Art. 19a), vom 28. 4. 1958 (Totalrevision), vom 29. 5. 1961 (Art. 27, 35), 5.6.1967 (Art. 1, 24), vom 11. 6. 1975 (Totalrevision), vom 11.6.1979 (Art. 3, 51, 54, 57), vom 13. 6.1983 (Totalrevision) und vom 12. September 1998 (Fusion mit Genossenschaft Migros Aargau/Solothurn).